



Allgemeines Verwaltungsrecht: Grundlagen und ihre Darstellung in der Fallbearbeitung

1. Besprechungsfall – Wasser-Fall

<http://www.saarheim.de/Faelle/wasserfall-fall.htm>

(mit Dank an Prof. Dr. U. Stelkens für die Erlaubnis zur Verwendung)

Karl Knupper ist Eigentümer eines 1.200 qm großen unbebauten Grundstücks im Ortsteil Quierbück der Stadt Saarheim, das nach Norden hin zur Quierbrücker Höhe ansteigt. Als er im September 2004 verpflichtet werden sollte, das von seinem Grundstück abfließende Niederschlagswasser in den städtischen Abwasserkanal einzuleiten, machte er in seinem hiergegen gerichteten Widerspruchsschreiben geltend, dass die dem zugrunde liegende „Satzung zum Anschluss der Quierbrücker Höhen an die Regenwasserkanalisation der Stadt Saarheim“, durch die ein entsprechende Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet wurde, nichtig sei. Die insoweit vorgebrachten Argumente überzeugten den Stadtrat von Saarheim, so dass er die Satzung in der Sitzung am 5. November 2004 deklaratorisch aufhob. Zugleich beschloss er, dass das mit der Satzung verfolgte Ziel des Überschwemmungsschutzes im Gebiet der Quierbrücker Höhen auf andere Weise zu verfolgen sei. Oberbürgermeister *Oskar Obenauf* wurde beauftragt, mit *Knupper* Verhandlungen über die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers führen und ihm dabei vorzuschlagen, dass er – *Knupper* – die Ableitung selbst vornehme und ihm die Stadt hierfür einen Betrag zwischen 1.500,- Euro und 1.750,- Euro gewähren solle. Bei einer Erörterung der Angelegenheit in der Stadtverwaltung am 18. November 2004 erfuhr *Obenauf* von dem zuständigen Sachbearbeiter *Gerd Mütlich*, dass die Kosten für die Anlage eines Abwasserschachts und der notwendigen Zuleitungen schätzungsweise 1.500,- Euro betragen würden. Daraufhin erhielt *Knupper* folgendes Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Saarheim vom 1. Dezember 2004

Sehr geehrter Herr Knupper,

aufgrund Ihrer Einwendungen, die Sie im Widerspruchsverfahren gegen den durch die „Satzung zum Anschluss der Quierbrücker Höhen an die Regenwasserkanalisation der Stadt Saarheim“ begründeten Anschluss- und Benutzungszwang vorgebracht haben, bin ich zu der Auffassung gekommen, dass der mit diesem Anschlusszwang intendierte Überschwemmungsschutz tatsächlich nicht in Ihren Verantwortungsbereich fällt.

Nach mittlerweile erfolgter Aufhebung der o. e. Satzung wird die Stadt Saarheim daher selbst für eine Ableitung des Oberflächenwassers auf Ihrem Grundstück Sorge tragen, die den Bedürfnissen des Überschwemmungsschutzes Rechnung trägt. Dies geht kostenmäßig zu Lasten der Stadt. Ich gehe dabei davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, die Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen auf Ihrem Grundstück zu dulden.

Mit freundlichen Grüßen

Oskar Obenauf



(Oberbürgermeister)

Knupper erklärte daraufhin seinen Widerspruch für erledigt, und die Stadt ließ im Frühjahr 2005 im südlichen Teil von *Knoppers* Grundstück einen offenen Abwasserschacht anlegen, in den das Oberflächenwasser von den höherliegenden Grundstücken über offene, aus Betonfertigteilen erstellte Rinnen zugeführt wird.

Am 13. Oktober 2007 sprach *Knupper* jedoch bei der Stadt Saarheim vor und machte geltend, der Wassereinlaufschacht müsse mit einer ordnungsgemäßen Abdeckung versehen werden, um die Gefahr von Unfällen auszuschließen. Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Abdeckung ergebe sich aus Nr. 7.6.2 der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Technische Bestimmungen für den Bau -), wonach Schächte mit Abdeckungen entsprechend DIN 1229 Teil 1 bzw. DIN 19.599 zu verschließen seien.

Daraufhin erhält *Knupper* am 12. Januar 2008 ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Saarheim, nach dem es zwar zutrefte, dass die Entwässerungsanlage nicht den von *Knupper* bezeichneten DIN-Vorschriften entspreche, weil keine danach erforderliche Abdeckung vorhanden sei, aber das Schreiben vom 1. Dezember 2004 – das trotz der Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Beifügung des Dienstsiegels unverbindlich sei – gewähre keinen Anspruch auf eine Abdeckung. Im Übrigen sei *Knupper* als Grundstückseigentümer selbst verkehrssicherungspflichtig.

Hat *Knupper* einen Anspruch auf Abdeckung des Wassereinlaufschachtes durch die Stadt Saarheim?